

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 227
Ausschreibungen	S. 234
Auf einen Blick	S. 240

BEKANTTMACHUNGEN

KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARKASSENBÜCHERN

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 30.03.2015 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3101465080
Nr. 3101546772
Nr. 3111690214

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparerkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 30.06.2015
Sparkasse Krefeld

INKRAFTTRETEN DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 373 1. ÄNDERUNG – NORDWESTLICH WALLENBURGDYK ZWISCHEN INRATHER STRASSE UND BREITEN DYK – IM BEREICH SÜDLICH WILMENDYK 43/ ECKE BLUMENTALSTRASSE

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 26. Juni 2015

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 18.06.2015:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 373 1. Änderung – Nordwestlich Wallenburgdyk zwischen Inrather Straße und Breiten Dyk – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 2. vereinfachten Änderung geändert.

- b) Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 373 1. Änderung – Nordwestlich Wallenburgdyk zwischen Inrather Straße und Breiten Dyk – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- c) Der Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 373 1. Änderung – Nordwestlich Wallenburgdyk zwischen Inrather Straße und Breiten Dyk – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 373 1. Änderung – Nordwestlich Wallenburgdyk zwischen Inrather Straße und Breiten Dyk – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

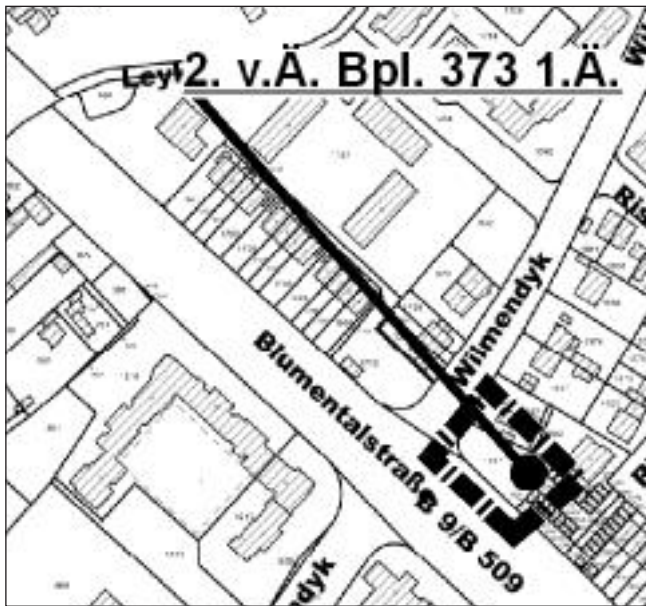
Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 373 1. Änderung – Nordwestlich Wallenburgdyk zwischen Inrather Straße und Breiten Dyk – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.



Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuches

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 26.06.2015

DER OBERBÜRGERMEISTER

Gregor Kathstede

INKRAFTTRETEN DER 8. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 169 – WESTLICH DÜSSELDORFER STRASSE – ANPASSUNG „ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE“ AN DEN AUSBAU IM BEREICH NÖRDLICH KAISERSWERTHER STRASSE 128 BIS DÜSSELDORFER STRASSE

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 26. Juni 2015

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 18.06.2015:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 169 – westlich Düsseldorfer Straße – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 8. vereinfachten Änderung geändert.
- b) Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachte Stellungnahme zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 169 - westlich Düsseldorfer Straße – wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- c) Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 – westlich Düsseldorfer Straße – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- d) Der Begründung zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 – westlich Düsseldorfer Straße – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 – westlich Düsseldorfer Straße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

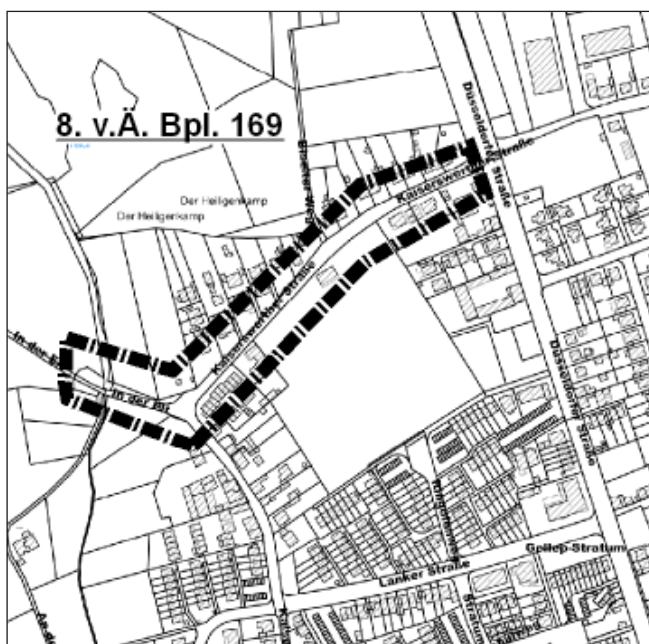
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 – westlich Düsseldorfer Straße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuches

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 26.06.2015
DER OBERBÜRGERMEISTER
Gregor Kathstede

INKRAFTTRETEN DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 305 - WESTLICH KÖLNER STRASSE / SÜDLICH NEUBURGHOF – IM BEREICH ALTE NEUSSER STRASSE 17

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 26. Juni 2015

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 18.06.2015:

- Der Bebauungsplan Nr. 305 – westlich Kölner Straße / südlich Neuburgshof – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 5. vereinfachten Änderung geändert.
- Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 305 – westlich Kölner Straße / südlich Neuburgshof – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 305 – westlich Kölner Straße / südlich Neuburgshof - gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 305 – westlich Kölner Straße / südlich Neuburgshof – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

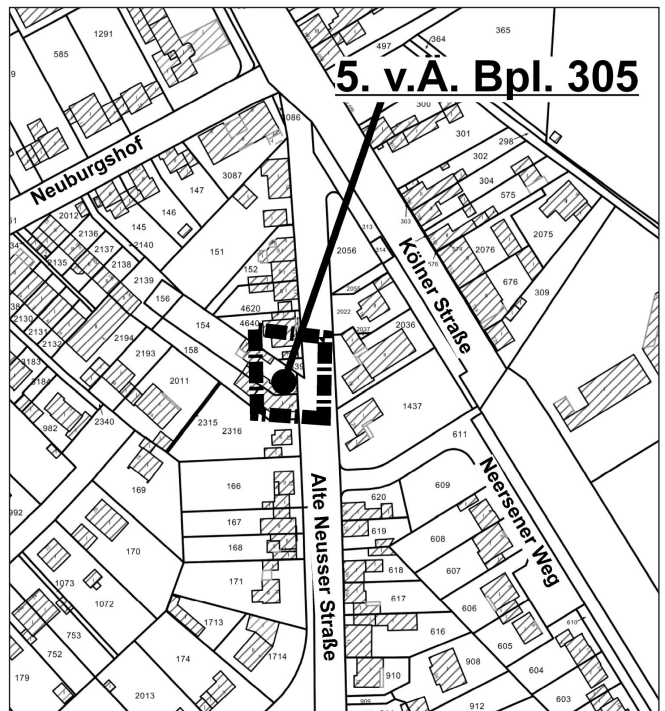
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 305 – westlich Kölner Straße / südlich Neuburgshof – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuches

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 26.06.2015
DER OBERBÜRGERMEISTER
Gregor Kathstede

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 772 – RHEINBLICK ZWISCHEN HOHENBUDBERGER STRASSE, DUJARDINSTRASSE UND RHEIN –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 02.07.2015

I. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 beschlossen:

- I. Den in der Begründung zur Vorlage aufgeführten Änderungen im Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.
- II. Der Begründung zum Bebauungsplan einschließlich dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB (Anlage zur Vorlage Nr. 1531/15) sowie dem Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.
- III. Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
- IV. Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wird die erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut dieses Beschlusstextes

mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 772 – RheinBlick zwischen Hohenbudberger Straße, Dujardinstraße und Rhein – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 2. Juli 2015
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

II. Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 772 – RheinBlick zwischen Hohenbudberger Straße, Dujardinstraße, und Rhein – liegt mit der Begründung (einschließlich der Untersuchung der Umweltbelange) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 20.07.2015 bis einschließlich 31.08.2015

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:
 - Mensch / Bevölkerung / Gesundheit (Gutachten zum Verkehrslärm, zum Gewerbelärm, zur Geruchsbelastung, zum Störfallrisiko)
 - Tiere und Pflanzen (Ökologische Untersuchung und ergänzende Fledermausuntersuchung)
 - Boden (Gutachten zur Altlastensituation und Gefährdungsabschätzung)
 - Wasser (bebauungsplanbegleitendes Verfahren: Untersuchungen zur Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage)
 - Luft und Klima (Gutachten zur Luftschadstoffbetrachtung)
 - Kultur- und Sachgüter (Gutachten zum Denkmalwert des Howinalgeländes, sowie Auswertung der Denkmalliste)
2. Stellungnahmen:
 - Zur verkehrlichen und gewerblichen Lärmbelastung sowie zu erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Misch- und Gewerbegebiete
 - zur Verkehrssituation und zum Verkehrsaufkommen auf der Hohenbudberger Straße, der Dujardinstraße und des Rheins
 - zum Umgang mit den Anforderungen aus dem Gefahrgutrecht, dem Störfallrecht und dem Haferecht
 - zum Erhalt der Bäume in Parkanlage der Villa Müncker sowie der Neupflanzungen von Bäumen
 - zum ökologischen Fachbeitrag und zur Fledermausuntersuchung sowie zu den erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
 - zu den Anforderungen an den Hochwasserschutz sowie den planbegleitenden Untersuchungen
 - zur Luftqualität des Plangebietes sowie der näheren Umgebung
 - zum Orts- und Landschaftsbild und der kulturellen Bedeutung der denkmalwerten Bausubstanz des ehemaligen Howinolgeländes und der vorhandenen Baudenkmäler sowie zur Gestaltung des öffentlichen Raums
 - zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung und des Umweltberichts.

Die gesamtstädtischen Untersuchungen und Pläne, wie u. a.

- der Luftreinhalteplan
- das Luftqualitätsmodell,
- die Lärminderungsplanung,
- die gesamtstädtische Klimaanalyse sowie
- die Verkehrsprognose für das Jahr 2013

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen können bei Bedarf während der erneuten Offenlage eingesehen werden.

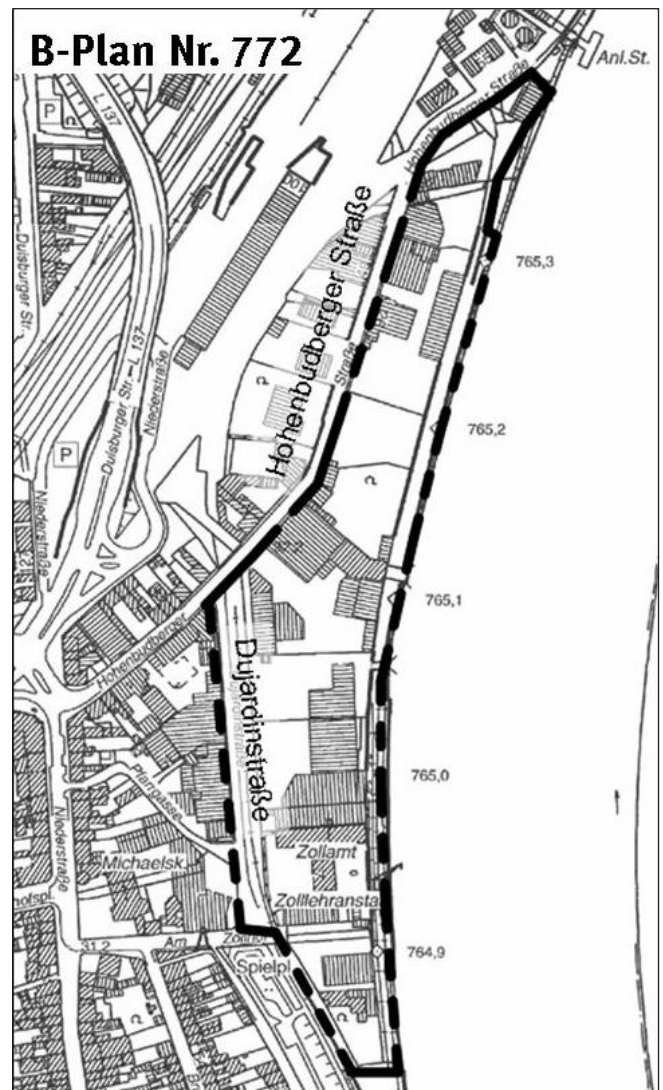
Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar. Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vielfältigste gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfas-

sung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 6. Juli 2015
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 778 (V) - TÖNISBERGER STRASSE / ST. HUBERTER LANDSTRASSE / BEGINENWEG -, EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 02.07.2015

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 18.06.2015:

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 778 (V) – Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Beginenweg – wird eingestellt. Sämtliche bisherigen Verfahrensbeschlüsse, insbesondere der einleitende Beschluss, der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Aufstellungs- und Offenlagebeschluss werden aufgehoben.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut dieses Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Einstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 778 (V) – Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Beginenweg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

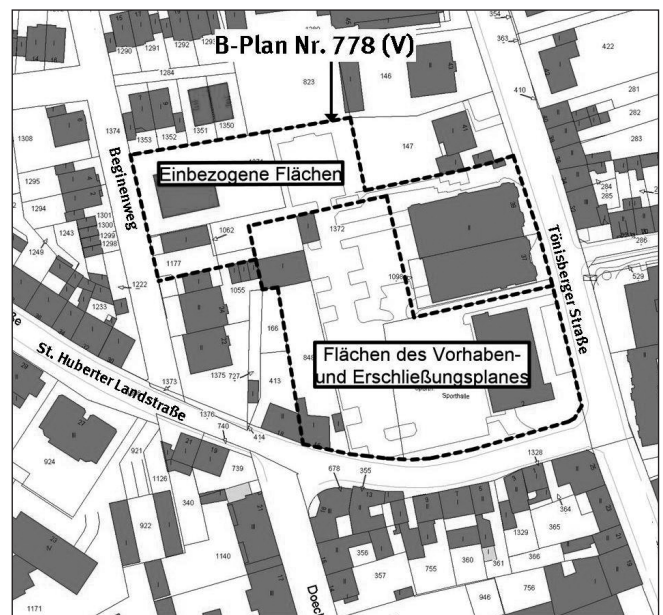
Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Durch die Aufhebung der Beschlüsse zu den o. g. Bauleitplanverfahren ist das ursprüngliche Planungsrecht maßgeblich zur Beurteilung von Vorhaben.

Zur besseren Orientierung ist eine Übersicht über den bisher vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 778 (V) beigefügt.



Krefeld, den 2. Juli 2015
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 779/II – KÖNIGSBERGER STRASSE / NÖRDLICH RATHENAUSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 02.07.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 779/II – Königsberger Straße/nördlich Rathenaustraße – in der Fassung 2 als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 779/II – Königsberger Straße / nördlich Rathenaustraße – (Anlage Nr. 1) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 779/II wird innerhalb des Geltungsbereiches folgender Bebauungsplan außer Kraft gesetzt:
Bebauungsplan Nr. 218 – Beiderseits Königsberger Straße –
- Die Anhörung der Bezirksvertretung Krefeld Oppum-Linn gemäß § 2 Abs. 2 der Bezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung erfolgt abweichend von § 2 Abs. 4 unter Anwendung von § 2 Abs. 5 der Bezirkssatzung.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut dieses Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 779/II – Königsberger Straße / nördlich Rathenaustraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

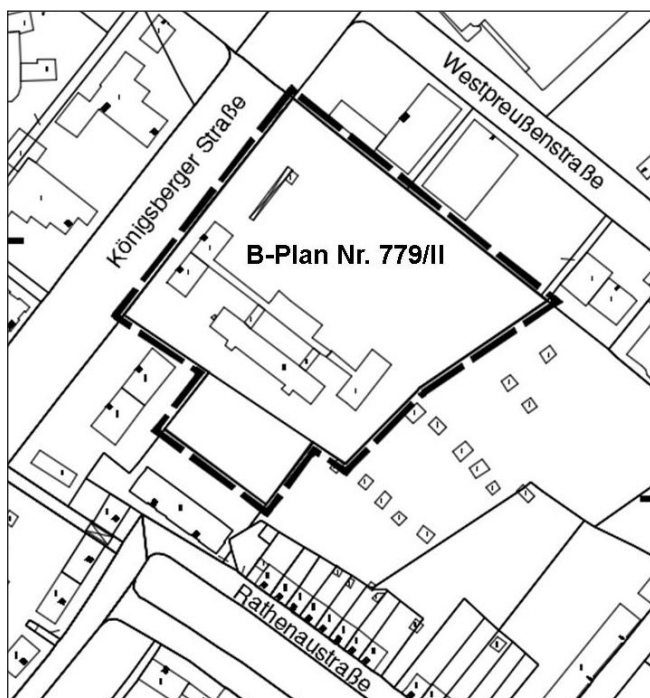
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 779/II – Königsberger Straße / nördlich Rathenaustraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 2. Juli 2015

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

AUSSCHREIBUNGEN

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

- 1. Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
- 2. Art des Auftrags:**
Zur Feuerwache (ehem. Güterstraße)
Neuausbau zwischen Dießemer Straße und Neue Ritterstraße
– Straßen- und Wegebauarbeiten
- 3. Bezeichnung des Auftraggebers :**
Stadt Krefeld,
Fachbereich Tiefbau
Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld
Telefon-Nummer: 02151/36604206
Telefax-Nummer: 02151/36604280
E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de
- 4. Ort der Ausführung der Bauleistung:**
Krefeld
- 5. Art und Umfang der Leistung:**
ca. 800 m² Pflaster aufnehmen und beseitigen
ca. 1.500 m² Asphaltfahrbahn mit seittl. Einfassung aufnehmen
ca. 600 m³ Bodenaushub Z3 nach LAGA
ca. 12 Stück Straßensenken einbauen und an Kanal anschließen
ca. je 450 lfdm Tiefbord ; 2-reihige Rinne sowie Hochbord/Schwellen
ca. 1.300 m² Pflaster mit STS
ca. je 1.600 m² Fahrbahn mit STS; TS und SMA Deckschicht
- 6. Form der Angebote:**
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
- 7. Lose**
Aufteilung in Lose: nein
- 8. Zulassung von Nebenangeboten:**
nein
- 9. Ausführungsfristen:**
Baubeginn: Oktober 2015
Ausführungsdauer: 3 Monate
Fertigstellungstermin: Januar 2016
- 10. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:**
- Fachbereich Tiefbau
Uerdinger Straße 204, 47798 Krefeld
Zimmer: 101
Telefon – Nummer: 02151/36604206
Telefax – Nummer: 02151/36604280
E – Mail – Adresse: FB66@krefeld.de
- 11. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:**
EUR-Betrag 36,00
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,
IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zu-
gunsten des Kassenzweckens: **0466002703.9/6629** mit
dem Verwendungszweck „Zur Feuerwache (ehem. Güter-
straße) – Neuausbau zwischen Dießemer Straße und Neue
Ritterstraße“ zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der

Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bar-einzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

12. Sonstige Fristen:

- a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :
Datum: 31.07.2015 Uhrzeit: 10.00 Uhr
- b. Zuschlagsfrist: 29.08.2015

13. Angebotsannahmestelle:

- wie Ziffer 10
 - Datum des Eröffnungstermins: 31.07.2015
 - Uhrzeit: 10.00 Uhr
 - Ort des Eröffnungstermins: siehe Ziffer 10, Zimmer 106
- Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

14. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

- Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 % v. H. der Auftragssumme
- Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % v. H. der Abrechnungssumme

15. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

16. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**Eigenerklärungen**

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft
- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TvGG NRW

17. Weitere Eignungsnachweise

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK

18. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TvGG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

19. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

20. Sonstiges:

Für das Jahr 2015 sind Zahlungen in Höhe bis 200.000 Euro vorgesehen. Darüber hinaus gehende berechnete Forderungen werden erst nach Mittelfreigabe in 2016 gezahlt.

Krefeld, den 16.06.2015
Stadt Krefeld
Im Auftrag
Könner

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A

2. Art des Auftrags:

Fahrbahnerneuerung 2015, Los 1 und Los 2

Los 1 – Anrather Straße, von Krützboomweg bis Breuershofstraße

Los 2 – Kempener Allee, von Siempelkampstraße bis Bückersfeldstraße

- Verkehrswegebau

Bezeichnung des Auftraggebers :

Stadt Krefeld, Fachbereich Tiefbau

Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

Telefon-Nummer: 02151/36604206

Telefax-Nummer: 02151/36604280

E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de

4. Ort der Ausführung der Bauleistung:

Krefeld

5. Art und Umfang der Leistung:

LOS 1

Anrather Straße, von Krützboomweg bis Breuershofstraße

Asphalttragschicht AC 32 TS, 6cm 3.900 m²

Asphalttragschicht AC 32 TS, Ausgleichsschicht 600 to

Asphaltfläche reinigen 16.150 m²

Asphaltfläche anspritzen 16.150 m²

Asphaltbinder AC 22BS, 8cm 4.100 m²

SMA 8S nur Einbau, 3cm 4.250 m²

SMA 8S liefern 330 to

Pflaster- bzw. Plattenumlage, Zufahrten 300 m²

Schotterrasen in Banketten herstellen 400 m²

LOS 2

Kempener Allee, von Siempelkampstraße bis Bückersfeldstraße

Asphaltschicht 7-9 cm fräsen 5.100 m²

Asphaltschicht 10-12 cm fräsen 600 m²

Asphaltschicht 3-5 cm fräsen, Busbuchte 350 m²

Rinnenumlage 1-reihig 400 m

Rinnenumlage 2-reihig 170 m

Asphalttragschicht AC 32 TS 175 to

Asphaltfläche reinigen 10.200 m²

Asphaltfläche anspritzen 10.200 m²

Asphaltfläche reinigen, Busbuchten 350 m²

Asphaltfläche anspritzen, Busbuchten 350 m²

Asphaltbinder AC 16BS, 4cm 5.100 m²

SMA 8S nur Einbau, 3cm 5.100 m²

SMA 8S liefern 570 to

Längs- bzw. Querfuge an Deckschicht 850 m

6. Form der Angebote:

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

7. Lose

Aufteilung in Lose: Ja

Es können Angebote abgegeben werden für:

ein Los, mehrere Lose oder alle Lose

8. Zulassung von Nebenangeboten:

nein

9. Ausführungsfristen:

Baubeginn: September 2015

Ausführungsdauer: 3 Monate

Fertigstellungstermin: November 2015

10. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

- Fachbereich Tiefbau

Uerdinger Straße 204, 47798 Krefeld

Zimmer: 101

Telefon – Nummer: 02151/36604206

Telefax – Nummer: 02151/36604280

E – Mail – Adresse: FB66@krefeld.de

11. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:

EUR-Betrag 56,00

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,

IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zu-

gunsten des Kassenzweckens: 0466002703.9/6629 mit dem

Verwendungszweck „Fahrbahnerneuerung 2015 – Los 1 An-

rather Straße, Los 2 Kempener Allee“ zu überweisen. Die

Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst

nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax

oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Er-

stattung des Betrags erfolgt nicht.

12. Sonstige Fristen:

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :

Datum: 24.07.2015 Uhrzeit: 10.00 Uhr

b. Zuschlagsfrist: 31.08.2015

13. Angebotsannahmestelle:

- wie Ziffer 10

Datum des Eröffnungstermins: 24.07.2015

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Ort des Eröffnungstermins: siehe Ziffer 10, Zimmer 106

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmäch-

tigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

14. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

- Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % v. H. der Abrechnungssumme

15. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

16. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Eigenerklärungen

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft

- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz

- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW

17. Weitere Eignungsnachweise

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

- gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK

18. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW

- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- Verpflichtungserklärung soziale Kriterien nach § 18 TVgG

19. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

20. Sonstiges:

Krefeld, den 18.06.2015
Stadt Krefeld
Im Auftrag
Könner

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A

2. Art des Auftrags:

Erneuerung von zwei Lichtsignalanlagen
(Gerätetechnik, ohne Tiefbau)
Los 1: K34 - Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch
Los 2: K43 - Neue Ritterstraße / Oberdießemer Straße

3. Bezeichnung des Auftraggebers :

Stadt Krefeld
Fachbereich Tiefbau
Konrad-Adenauer-Platz 17, 47799 Krefeld
Telefon-Nummer: 02151/3660 4206
Telefax-Nummer: 02151/3660 4280
E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de

4. Ort der Ausführung der Bauleistung: Krefeld

5. Art und Umfang der Leistung:

- 2 Steuergeräte mit Auswertung mit OCIT-Schnittstelle
- 2 Programmierungen der beigefügten Signalsteuerung (inkl. Auswertung von potentialfreien Kontakten der Feuerwehr)
- 5 Videodetektionseinheiten
- 64 Signalgeber in LED-Technik
- 20 Anforderungsgeräte für Fußgänger
- 22 Normalmaste
- 6 Auslegermaste
- 2 Demontagen der Altanlagen
- 2 Montagen der Steuergeräte
- 2 Montagen der Außenanlage
- 13 Induktionsschleifen (schneiden, verlegen, vergießen)

6. Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, sofern auch Planungsleistungen zu erbringen sind:

Verkehrsregelung der beiden Kreuzungen bei Sonderschaltungen durch die Beeinflussung der Nachbaranlagen an der Feuerwehrausfahrt

7. Form der Angebote:

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

8. Lose

Aufteilung in Lose: ja
Art der Lose: Teillöse
Lose werden nur zusammen vergeben

9. Zulassung von Nebenangeboten: ja

10. Ausführungsfristen:

Baubeginn: August 2015
Ausführungsdauer: 3 Monate
Fertigstellungstermin: Oktober 2015

11. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

- Fachbereich Tiefbau
Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld, Zimmer: 101
Telefon-Nummer: 02151/3660 4206
Telefax – Nummer: 02151/3660 4280
E – Mail – Adresse: FB66@krefeld.de

12. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:

EUR-Betrag: mit verkehrstechnischem Pflichtenheft: 112,00
EUR-Betrag: ohne verkehrstechnischem Pflichtenheft 63,00
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,
IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zu
gunsten des Kassenzweckens: **0466002701.2/6628** „Erneu-
erung von zwei Lichtsignalanlagen (Gerätetechnik, ohne
Tiefbau), Los 1: K34 - Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch, Los
2: K43 - Neue Ritterstraße / Oberdießemer Straße“ zu über-
weisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen
erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung
(ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht mög-
lich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

13. Sonstige Fristen:

- a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :
Datum: 24.07.2015 Uhrzeit: 9.00 Uhr
- b. Zuschlagsfrist: 21.08.2015

14. Angebotsannahmestelle:

- wie Ziffer 11
Datum des Eröffnungstermins: 24.07.2015
Uhrzeit: 9.00 Uhr
Ort des Eröffnungstermins: Zimmer 106
Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmäch-
tigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

15. Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

16. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

- Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % v. H. der
Abrechnungssumme

17. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

18. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärungen
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversi-
cherung und zur Berufsge-nossenschaft
 - Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach
dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem
Arbeitnehmerentendegesetz
 - Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

19. Weitere Eignungsnachweise

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Bieter, die in den letzten 5 Jahren in Krefeld keine Licht-
signalanlage errichtet haben, müssen vor Auftragsverga-
be eine Baumusterprüfung durchführen.

20. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn
nach TvG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach
TvG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förde-
rung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

21. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

22. Sonstiges: Besondere Zahlungsbedingungen:

Fälligkeit im Jahr 2015: Bis ca. 25.000 EUR
Fälligkeit im Jahr 2016: Darüber hinausgehende Schlusszahlungen

Krefeld, den 22.06.2015
Stadt Krefeld
Im Auftrag
Könner

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A

2. Art des Auftrags:

Deckenerneuerung 2015, Los 1 und Los 2
Los 1 – Kempener Allee, von Birkschenweg bis Am Eisstadion
Los 2 – Kempener Allee, von Am Eisstadion bis Gutenbergstraße
-Verkehrswegebau

3. Bezeichnung des Auftraggebers :

Stadt Krefeld
Fachbereich Tiefbau
Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld
Telefon-Nummer: 02151/36604206
Telefax-Nummer: 02151/36604280
E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de

4. Ort der Ausführung der Bauleistung:

Krefeld

5. Art und Umfang der Leistung:

LOS 1 Anrather Straße – von Birkschenweg bis Am Eisstadion	
Asphaltschicht 3-5 cm fräsen	5200m ²
Asphaltfläche reinigen	5200m ²
Asphaltfläche anspritzen	5200m ²
Längs-bzw. Querfuge an Deckschicht	600m
SMA 8S nur Einbau, 3cm	5200m ²
SMA 8S liefern	550 to
Asphaltbinder AC 11BN, Profilausgleich	50 to
LOS 2 Kempener Allee – von Am Eisstadion bis Gutenbergstraße	
Asphaltschicht 3-5 cm fräsen	4500m ²
Asphaltfläche reinigen	4500m ²
Asphaltfläche anspritzen	4500m ²
Längs-bzw. Querfuge an Deckschicht	600m
SMA 8S nur Einbau, 3cm	4500m ²
SMA 8S liefern	450 to
Asphaltbinder AC 11BN, Profilausgleich	50 to

6. Form der Angebote:

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

7. Lose

Aufteilung in Lose: Ja
Es können Angebote abgegeben werden für:
ein Los, mehrere Lose oder alle Lose

8. Zulassung von Nebenangeboten:

nein

9. Ausführungsfristen:

Baubeginn: August 2015
Ausführungsdauer: 2 Monate
Fertigstellungstermin: September 2015

10. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

- Fachbereich Tiefbau
Uerdinger Straße 204, 47798 Krefeld
Zimmer: 101
Telefon-Nummer: 02151/36604206
Telefax-Nummer: 02151/36604280
E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de

11. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:

EUR-Betrag 42,00
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,
IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zu
gunsten des Kassenzweckens: 0466002703.9/6629 mit dem
Verwendungszweck „Deckenerneuerung 2015, Los 1 und Los 2
Los 1 – Kempener Allee, von Birkschenweg bis Am Eisstadion
Los 2 – Kempener Allee, von Am Eisstadion bis Gutenberg-
straße“ zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand
der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der
Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung
ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

12. Sonstige Fristen:

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :
Datum: 24.07.2015 Uhrzeit: 11.00 Uhr
b. Zuschlagsfrist: 21.08.2015

13. Angebotsannahmestelle:

- wie Ziffer 10
Datum des Eröffnungstermins: 24.07.2015
Uhrzeit: 11.00 Uhr
Ort des Eröffnungstermins: siehe Ziffer 10, Zimmer 106
Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre
Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

14. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

- Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % v. H. der
Abrechnungssumme

15. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

16. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Eigenerklärungen
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversi-
cherung und zur Berufsgenossenschaft
- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach
dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Ar-
beitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach
TvGG NRW

17. Weitere Eignungsnachweise

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der
Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsge-
nossenschaft
- gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK

18. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Verpflichtungserklärung soziale Kriterien nach § 18 TVgG

19. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

20. Sonstiges:

Krefeld, den 22.06.2015
Stadt Krefeld
Im Auftrag
Könner

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A

2. Art des Auftrags:

Radwegeerneuerung 2015
Los 1 Pflasterarbeiten - Uerdinger Straße, zwischen Grenzstraße und Eichendorffstraße
Los 2 Asphaltarbeiten - Uerdinger Straße, zwischen Rott und Bockumer Platz und Essener Straße

3. Bezeichnung des Auftraggebers :

Stadt Krefeld, Fachbereich Tiefbau
Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld
Telefon-Nummer: 02151/36604206
Telefax-Nummer: 02151/36604280
E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de

4. Ort der Ausführung der Bauleistung:

Krefeld

5. Art und Umfang der Leistung:

Los 1 Pflasterarbeiten – Uerdinger Straße, zwischen Grenzstraße und Eichendorffstraße
ca. 1.000 m² Pflasterumlage in Teilbereichen
ca. 10 Stück behindertengerechte Übergänge herstellen
Los 2 Asphaltarbeiten – Uerdinger Straße, zwischen Rott und Bockumer Platz und Essener Straße
ca. 2000 m² vorhandenen bituminösen Radweg aufnehmen und in Teilbereichen neu herstellen

6. Form der Angebote:

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

7. Lose

Aufteilung in Lose: ja
Art der Lose: Teillose,
Angebote können abgegeben werden für:
ein Los oder alle Lose
Der Auftraggeber behält sich vor, die Lose getrennt zu vergeben

8. Zulassung von Nebenangeboten:

nein

9. Ausführungsfristen:

Baubeginn: Oktober 2015
Ausführungsdauer: 3 Monate
Fertigstellungstermin: Dezember 2015

10. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

- Fachbereich Tiefbau
Uerdinger Straße 204
47798 Krefeld
Zimmer: 101
Telefon-Nummer: 02151/36604206
Telefax-Nummer: 02151/36604280
E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de

11. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:

EUR-Betrag 40,00

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,

IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zugunsten des Kassenzweckens: 0466002703.9/6629 mit dem Verwendungszweck „Radwegeerneuerung 2015

Los 1 – Uerdinger Straße, zwischen Grenzstraße und Eichendorffstraße

Los 2 – Uerdinger Straße, zwischen Rott und Bockumer Platz und Essener Straße“ zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

12. Sonstige Fristen:

- a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :

Datum: 31.07.2015

Uhrzeit: 11.00 Uhr

- b. Zuschlagsfrist: 29.08.2015

13. Angebotsannahmestelle:

- wie Ziffer 10

Datum des Eröffnungstermins: 31.07.2015

Uhrzeit: 11.00 Uhr

Ort des Eröffnungstermins: siehe Ziffer 10, Zimmer 106

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

14. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

15. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Eigenerklärungen

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft
- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK

17. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

18. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

19. Sonstiges:

Krefeld, den 24.06.2015

Stadt Krefeld
Im Auftrag
Könner

AUF EINEN BLICK

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:
www.krebsinformationsdienst.de

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:
www.aknr.de
oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

PARI MOBIL GMBH
Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

10.07. – 12.07.2015
Hans Schneiders
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld
94 45 23

17.07. – 19.07.2015
Stockmanns GmbH & Co. KG
Hermannstraße 2 a, 47799 Krefeld
77 31 01

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 75,- Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.